



Stadt Melle

Melle-Buer
Landkreis Osnabrück

Bebauungsplan „Wohnpark Groenen Feld - 1. Änderung“

Abwägung

zu den Verfahrensschritten:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB



- Wasserwirtschaft · Infrastruktur
- Straßenbau · Verkehr
- Landschaftsplanung
- Stadtplanung
- Ingenieurvermessung
- Geoinformationssysteme

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Frühzeitige Beteiligung	1
I. Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	1
1. Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Ankum	1
2. Stadt Melle - Umweltbüro	1
3. Stadt Melle – Amt 61	1
4. Stadt Melle – Amt 60	1
5. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	1
6. Freiwillige Feuerwehr Melle	1
7. Vodafone Kabel Deutschland GmbH	1
8. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	1
9. Deutsche Telekom Technik GmbH	1
10. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	1
11. Stadt Melle - Ordnungsamt	1
12. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	1
13. Stadt- und Kreisarchäologie	2
14. Amprion GmbH	2
15. EWE Netz GmbH	3
16. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	4
17. Ericsson GmbH	4
18. Landwirtschaftskammer Niedersachsen	5
19. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	6
20. Landkreis Osnabrück	8
21. Westnetz GmbH	9
22. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung NDS.	10
23. Stadt Melle - Tiefbauamt	11
24. Landkreis Osnabrück	11
25. Deutsche Telekom Technik GmbH	12
26. Westnetz GmbH	15
27. Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“	22
II. Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	23
B. Öffentliche Auslegung	24
I. Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	24
1. ExxonMobile Production Deutschland GmbH	24
2. Stadt- und Kreisarchäologie	24
3. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	24
4. Freiwillige Feuerwehr Melle	24
5. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	24
6. Vodafone Kabel Deutschland GmbH	24
7. Stadt Melle- Ordnungsamt	24
8. Handwerkskammer Osnabrück- Emsland -Grafschaft Bentheim	24
9. Landwirtschaftskammer Niedersachsen	24
10. Kreislandvolkverband Melle e.V.	24
11. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	24
12. EWE Netz GmbH	25
13. Amprion GmbH	26
14. Stadt Melle- Umweltbüro	26
15. Deutsche Telekom Technik GmbH	27
16. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	28

17.	Landkreis Osnabrück	32
II.	Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	33

A. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG	
I. Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	
<p>Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Ankum vom 20.12.2019 2. Stadt Melle - Umweltbüro vom 23.12.2019 3. Stadt Melle – Amt 61 vom 27.12.2019 4. Stadt Melle – Amt 60 vom 02.01.2020 5. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 02.01.2020 6. Freiwillige Feuerwehr Melle vom 17.01.2020 7. Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 27.01.2020 8. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 21.01.2020 9. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 31.01.2020 10. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 30.01.2020 11. Stadt Melle - Ordnungsamt vom 03.02.2020 12. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems vom 11.02.2020 	

<p>Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Hinweisen eingegangen:</p>	
<p>13. Stadt- und Kreisarchäologie vom 19.12.2019</p>	
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung keine Bedenken.</p> <p>Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde soll auf der Planunterlage wie folgt hingewiesen werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z.B. Versteinerungen –, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Von der Stadt- und Kreisarchäologie werden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis hinsichtlich der gesetzlichen Melde- und Sicherungspflicht wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
<p>14. Amprion GmbH vom 07.01.2020</p>	
<p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden weitere Versorgungsträger beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>15. EWE Netz GmbH vom 10.01.2020</p>	
<p>a) vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>zu a) <u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Von der EWE Netz GmbH wird vorgebracht, dass sich Versorgungsleitungen innerhalb beziehungsweise in unmittelbarer Nähe des Plangebietes befinden.</p> <p>Daher wird folgende Textpassage unter Hinweise/Empfehlungen in den Bauabwägungsplan aufgenommen:</p> <p><i>„Von der EWE Netz GmbH liegen Leitungen innerhalb beziehungsweise in unmittelbarer des Plangebietes. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Sollte sich die Notwendigkeit einer Anpassung ergeben der Anlagen oder Leitungen, zum Beispiel Änderungen, Beseitigungen, Neuherstellung der Anlagen an anderen Orten (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sind die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.“</i></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>b) Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.</p>	<p>zu b) <u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die EWE Netz GmbH wird im Rahmen des weiteren Verfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>16. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 10.01.2020</p>	
<p>Zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnpark Groenen Feld“ nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p>Der Geltungsbereich der 1. Änderung des o. a. Bebauungsplanes grenzt im Westen zwischen dem Netzknotenpunkt 3716182 A und dem Netzknotenpunkt 3716160 O, Abschnitt Nr. 95, von Station 635 (km 2,068) bis Station 720 (km 1,983) an die von hier betreute Landesstraße 83 außerhalb einer nach § 4 (1) NStrG (In der Fassung vom 24.09.1980 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2018) zusammenhängend bebauten Ortslage an.</p> <p>Da sich die 1. Änderung des o. a. Bebauungsplanes lediglich auf umweltrelevante Aspekte bezieht und städtebauliche und weitere rechtsverbindliche Festsetzungen aus dem Ursprungsplan (Nutzungsschablone, überbaubare Bereiche etc.) nicht geändert werden, bestehen in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnpark Groenen Feld“ keine Bedenken.</p> <p>Zur Geschäftserleichterung habe ich 2 Durchschriften dieser Stellungnahme beigefügt.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Von der Landesbehörde werden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.</p> <p>Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird im Rahmen des weiteren Verfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>17. Ericsson GmbH vom 13.01.2020</p>	
<p>bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p> <p>Falls möglich, richten Sie doch bitte in Zukunft Ihre „Bitte um Stellungnahme“ ausschließlich per Mail an: bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Von der Ericsson GmbH werden keine Einwände gegen die Planung vorgebracht.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde die Deutsche Telekom Technik GmbH an dem Verfahren beteiligt. (Siehe Stellungnahme Nr. 25)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

18. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 28.01.2020	
<p>zu der vorbenannten Bauleitplanung der Stadt Melle werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vorgebracht, da entsprechende Belange nicht negativ berührt sind.</p> <p>Aus forstfachlicher Sicht bestehen ebenfalls keine Bedenken, soweit sichergestellt ist, dass vormals eventuell vorhandener Wald (hierzu liegen uns keine Unterlagen mehr vor) mindestens im Verhältnis 1:1 ausgeglichen wurde/wird. Bei den nun anstehenden Pflanzungen sollte die zuständige Bezirksförsterei Melle-Nord (Herr Werner Scholz, Dörnweg 2, 49143 Bissendorf, 05402/6421311) hinzugezogen werden.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Von der Landwirtschaftskammer werden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.</p> <p>Die Einbeziehung der Bezirksförsterei wird dem Vorhabenträger empfohlen, insbesondere bezüglich der geeigneten Baum- bzw. Gehölzarten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>19. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 30.01.2020</p>	
<p>a) aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=K1rTqdZ). Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf). Dabei handelt es sich um Böden mit besonderer Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion. In Niedersachsen können dies Böden mit besonderen Standorteigenschaften, Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung, Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung oder seltene Böden sein.</p> <p>Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.</p> <p>Während der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Im Rahmen von Bautätigkeiten sollten z.B. entsprechende DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).</p>	<p>zu a) Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Notwendigkeit einer weiteren Ausarbeitung zum Schutzgut Boden mit Bodenfunktionsbewertung wird hier nicht gesehen. Es werden sowohl bereits durchgeführte externe Kompensationsmaßnahmen zugeordnet, als auch zuvor bereits planungsrechtlich festgesetzte Aufforstungsmaßnahmen im Plangebiet, die noch flächenmäßig erweitert werden.</p> <p>Da es sich hier nicht um Versiegelung durch Bebauung oder Erschließung handelt, sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erkennen, die weitere Gutachten erfordern würden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

b) Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Untergrund des Planungsgebietes stehen Gesteinsfolgen des Mittleren Keuper, Mittleren Muschelkalk und/oder Oberen Buntsandstein (Röt) an, in denen lösliche Sulfatgesteine (Gips) enthalten sein können. Durch Auslaugung der löslichen Gesteine (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verstürzen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Bisher sind uns jedoch keine Erdfälle im Planungsbereich bekannt. Die nächstliegenden bekannten Erdfälle sind mehr als 7 km vom Planungsgebiet entfernt. Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird das Planungsgebiet formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich lokal setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen mit geringer bis großer Setzungsempfindlichkeit und geringen bis großen Setzungsdifferenzen aufgrund wechselnder Steifigkeiten.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

zu b) **Beschlussvorschlag:**

Durch die hier vorliegende Planung wird keine zusätzliche Versiegelung durch Bebauung oder Erschließung ermöglicht oder gesichert. Daher sind baugrundtechnische Untersuchungen oder Hinweise zu diesen Themenaspekt nicht erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

20. Landkreis Osnabrück vom 03.02.2020		
<p>a)</p> <p>die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 23.12.2019 bis 03.02.2020 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Regional- und Bauleitplanung:</u></p> <p>Aus Sicht der Regional- und Bauleitplanung bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel, die Kompensationsflächenzuweisung zu ändern.</p> <p>Ich weise aber auf den Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen. Die Flächen E1 (Grolle-Fläche) sowie der Flächenpool Jurgelucks kommen diesem Grundsatz nach.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p>	<p>zu a) <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>b)</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p>	<p>zu b) <u>Beschlussvorschlag:</u> Dem Hinweis wird gefolgt.</p>	

<p>21. Westnetz GmbH vom 30.01.2020</p>	
<p>a) wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.12.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplan hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Melle Netze GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.</p> <p>Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.</p> <p>Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u. a. festgestellt, dass wir im Ausbaubereich ein Steuerkabel unterhalten. Den Verlauf der Leitungstrasse können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p> 	<p>zu a) <u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Von der Westnetz GmbH werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme von der Westnetz GmbH beigefügten Planunterlagen befinden sich Leitungstrassen nahe des südlichen Plangebietes sowie innerhalb äußersten westlichen Randes des Plangebietes.</p> <p>Daher wird folgende Textpassage unter Hinweise/Empfehlungen in dem Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>„Nahe des Plangebietes befinden sich im südlich und westlich anliegend erdverlegte Erdgasleitungen der Westnetz GmbH. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die bauausführenden Firmen haben sich rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de zu informieren oder gegebenenfalls mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Melle in Verbindung zu setzen.“</i></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>b) Soweit aus den Planunterlagen ersichtlich, ist eine Überbauung in Teilbereichen geplant.</p> <p>Wir weisen bereits an dieser Stelle darauf hin, dass in diesen Bereichen umfangreiche Umbau und Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden. Abschließend bitten wir Sie uns im Verfahren weiter zu beteiligen und über die weitere Planung auf dem laufenden zu halten.</p>	<p>zu b) <u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Eine zusätzliche Überbauung oder Versiegelung im Plangebiet wird durch die Änderung des Bebauungsplanes weder ermöglicht oder geplant.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>c) Die im Plangebiet vorhandene Erdgas-Hochdruckleitung bitten wir gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 13 BauGB in das Original des Bebauungsplanes zu übertragen.</p> <p>Hinsichtlich der im Plangebiet verlaufenden Gas-Transportleitungen haben wir die uns hergereichten Unterlagen an unsere Hauptverwaltung in Dortmund, Organisationseinheit DRW-T-SD weitergeleitet. Hierzu werden Sie von dort eine entsprechende Stellungnahme erhalten.</p>	<p>zu c) <u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Gemäß den dieser Stellungnahme beigefügten Planunterlagen befinden sich die betreffenden Erdgashochdruckleitungen außerhalb des Änderungsbereiches. Eine Festsetzung der Leitung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB ist daher als nicht erforderlich angesehen.</p>

		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>d)</p>	<p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzoznabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Melle in Verbindung setzen.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Melle Netze GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>zu d) <u>Beschlussvorschlag:</u> (siehe Beschlussvorschlag: Nr. 21 a))</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>22. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung NDS. vom 30.01.2020</p>		
	<p>zu den vorgenannten Bebauungsplänen ist aus der Sicht des LGLN – RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Osnabrück, folgendes zu bemerken:</p> <p>Aus der bei dem Bebauungsplan verwendeten Planunterlage geht nicht hervor, wer Planverfasser ist, da der entsprechende Verfahrensvermerk des LGLN RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Osnabrück, einer anderen behördlichen Vermessungsstelle oder der eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nicht zu ersehen ist. Daher lässt sich nicht feststellen, ob es sich um eine gemäß RdErl. d. MS vom 02.05.1988 "Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch" (VV-BauGB), zuletzt geändert durch RdErl. d. MS v. 18.04.1996 (Nds.MBl. S.835, 6. Ä) erstellte Planunterlage handelt. Die nach dem RdErl. erforderliche Bescheinigung auf dem Bebauungsplan kann evtl. erst nach örtlicher Überprüfung und zeichnerischer Überarbeitung der Planunterlage erfolgen.</p> <p>Ich bitte Sie, für die Reinzeichnung der Bebauungspläne die Originalplanunterlagen mit dem Ausfertigungsvermerk zu verwenden. Der Ausfertigungsvermerk gibt den Stand der Planunterlage an, der nach Ziff. 41.2.7 VV-BauGB nachgewiesen werden soll.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Eine entsprechende Planzeichnung zu dieser Änderung des Bebauungsplanes liegt zur öffentlichen Auslegung vor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>23. Stadt Melle - Tiefbauamt vom 03.02.2020</p>	
<p>gegen die beabsichtigte o. g. Änderung des Bebauungsplanes habe ich keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die Erforderlichkeit von Räumstreifen in einer Breite von 5 m entlang der an die externen Kompensationsflächen E 1 und E 2 angrenzenden Gewässer weise ich hin.</p> <p>Hinsichtlich der Unterhaltung der gehe ich davon aus, dass die Unterhaltungsverbände „Hunte“ und „Else“ gehört wurden.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Vom Tiefbauamt der Stadt Melle werden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.</p> <p>Bei den zugeordneten Maßnahmen sind keine Anpflanzungen innerhalb von Räumstreifen vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>24. Landkreis Osnabrück vom 04.02.2020</p>	
<p>ergänzend zur Stellungnahme vom 03.02.2020 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht.</p> <p><u>Wasserwirtschaft, Team Gewässerschutz</u></p> <p>Für das Vorhaben kann keine Stellungnahme abgegeben werden. Die aufgeführten fehlenden Unterlagen sind nachzufordern und mir prüffähig vorzulegen. Ich bitte um Beachtung der nachfolgenden Hinweise .</p> <p>Eine wasserwirtschaftliche Vorplanung oder fundierte Aussagen zur geplanten Oberflächenentwässerung sind den Unterlagen nicht zu entnehmen. Es kann auf Basis der übergebenen Unterlagen nicht geprüft werden, ob wasserrechtliche Aspekte der Oberflächenentwässerung ausreichend berücksichtigt wurden.</p> <p>Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden (versiegelte Flächen, Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA/DVWK 153/117/138, Einleitstellen etc.).</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen.</p> <p>Weitere Anregungen sind nicht insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Durch die hier vorliegende Planung wird keine zusätzliche Versiegelung durch Bebauung oder Erschließung ermöglicht oder gesichert. Daher kommt es zu keiner Veränderung oder Verschlechterung hinsichtlich der Versickerung von anfallenden Oberflächenwasser im Plangebiet. Eine wasserwirtschaftliche Vorplanung zur schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers wird folglich als nicht erforderlich angesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

25. Deutsche Telekom Technik GmbH
vom 04.02.2020

herzlichen Dank für Ihre Anfrage zur Planauskunft. Gerne übersenden wir Ihnen die gewünschten Unterlagen.

Pläne, Planausschnitte sowie Skizzen verlieren zum unter "gültig bis" angegebenen Termin Ihre Gültigkeit. Ist hier kein Datum eingetragen, dann gilt die Einweisung 30 Tage ab Zusendung

Bei Grabarbeiten in der Nähe von TK-Anlagen ist die Kabelschutzanweisung (KSA) zu beachten.

ich bitte Sie die Frau Schmedt in der Stadtverwaltung Melle, Schürenkamp 16, 49324 Melle per Mail: t.schmedt@stadt-melle.de zu zu senden.

Auszug aus BPlan:
Kompensationsfläche und Baugebiet nördlich über der Kompensation

Unter dem Haus:

[REDACTED]
Barkhausener Straße 78
49328 Melle-Buer

Liegt das Gebiet. .



Standort **Fläche E 2** mit 3.749 qm: Gemarkung Barkhausen / Flur 1 / Flurstück 89/8, südöstlich des B-Plans, ca. 800 m entfernt. Eigentümer: Herr D. Finke-Gröne

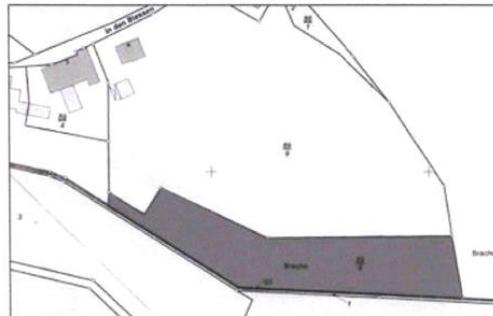


Abb. 4: Lage der externen Kompensationsfläche - Fläche E 2. Ausschnitt Liegenschaftskarte ohne Maßstab (Quelle: Stadt Melle)

Beschlussvorschlag:

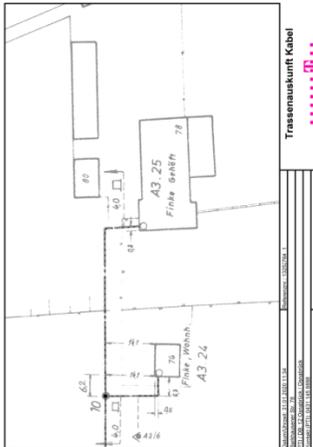
Gemäß den Planunterlagen der nebenstehenden Stellungnahme sind im Änderungsbereich keine Leitungen der Telekom vorhanden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



**Geiltungsbereich
B-Plan 'Wohnpark Groenen Feld'**

**B-Plan 'Wohnpark Groenen Feld'
1. Änderung mit Erweiterung**



Trassemarkierung Kabel



KABELSCHUTZANWEISUNG
Anweisung zum Schutz unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Die unterirdisch verlegten Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH, sind ein Bestandteil ihres Telekommunikationsnetzes. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtigen Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationsanlagen sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhindern.

- Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pfostenarbeiten, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Einreiben von Pfählen, Bohren und Dränen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.
- Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wälder) geführt. Die Telekommunikationsanlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt. Im Trenchingverfahren eingetragene Anlagen befinden sich ab einer Verlegetiefe von 20 cm (s. Seite 5). Eine abweichende Verlegetiefe ist bei Rohren/Kabelrohrverbänden wegen Fassungen anderer Anlagen, möglicher nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Rohren eingezogen, mit Schutzschläuchen aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Tassenwandband aus Kunststoff, durch elektronische Marker gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Tassenwandband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationsanlagen jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich dem Aufgraben auf das Vorhandensein von Telekommunikationsanlagen aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH kann Lebensgefahr für darauf in Benutzung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH mit
bestehender Auftragspflicht auf der Trasse keine Schäden aus:

Von Erdern und verlegt verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0100 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wortlautbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Quarkkabel sind auf der Kabelfaserfläche mit einem "TV"-gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Herabfallen in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Kables kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationsanlagen gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 beschriebenen Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse www.trassemarkierung.kabel.telekom.de oder bei der für die Leistungszuständig Nachforschung (Telefonat: 0800 330 1000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationsanlagen metallisch ausgeführt und mit elektronischen Markern gekennzeichnet. Diese Marker (Zusammen mit dem passenden Schwingen gemäß 3M-Induktivstandard 101 4140) sind in Lagertüte mit beigeblau und mit geeigneten marktspezifischen Örtungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Nachforschung vorab schriftlich, in einigen Fällen telefonisch voranzutreiben, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unautorisierte Freilegung von Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Nachforschung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden, so dass ein eventueller Anzeigepflichter nicht bestraft, so kann eine Schadenersatzung auch unter 0800/3301000 oder online <http://www.trassemarkierung.kabel.telekom.de/0800/3301000> gemeldet werden.

Freigelegte Telekommunikationsanlagen sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit begrabenen Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen dürfen später oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Schindeln, Spaten, Bohrern) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über die Telekommunikationsanlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind geeignete Geräte, wie Schindeln, zu verwenden, die möglichst abgesenkt zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Solche Geräte (Dolme, Schmirgelblei) dürfen oberhalb von Telekommunikationsanlagen nur eingesetzt werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teiler oder Quersperre versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationsanlagen sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit anderen Kabelverläufen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verfahrensvorgaben auch in einer Breite bis zu 50 cm mittels und links der Telekommunikationsanlage zu beachten. Bei der Anwendung mechanischer Beugwerke in der Nähe von Telekommunikationsanlagen ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationsanlage ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Teilgröße nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Dagegenfalls muss

der Verfall der Telekommunikationsanlage durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschnitte ermittelt werden.

7. In Graben, in denen Kabel freigelegt werden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflages einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht locker, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzuführen, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels kleinerer Flachstampfer. Falls sich der Bodenaufbau zum Weiterarbeiten nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steigern Bodern unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wassergräben, um die Telekommunikationsanlagen herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationsanlagen nicht beschädigt werden.

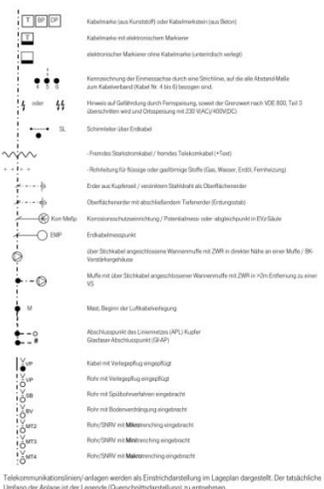
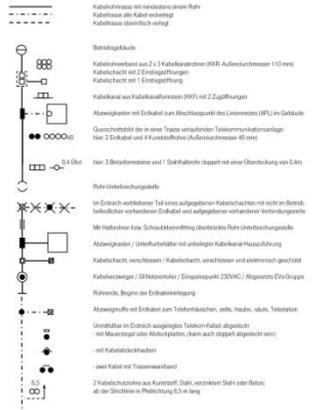
9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um die bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationsanlagen zu begrenzen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadensersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitkräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.



ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGE-PLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH Stand: 28.09.2017



Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteilereinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

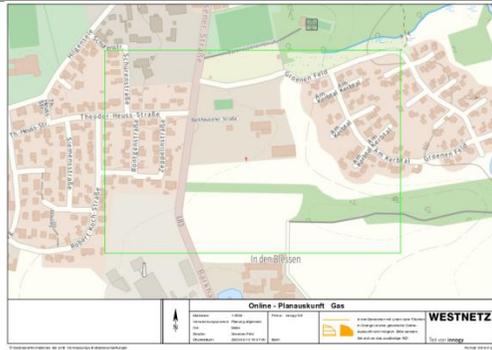
Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

<p>26. Westnetz GmbH vom 13.02.2020</p>	
<p>a))zunächst möchten wir uns für die verspätete Rückmeldung entschuldigen.</p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihr Anschreiben vom 16.12.2019 an die Westnetz GmbH, mit der Sie um Stellungnahme für das Projekt „Bebauungsplan „Wohnpark Groenen Feld – 1. Änderung“ Melle-Buer“ gebeten haben. Im Bereich des von Ihnen genannten Bebauungsplans ist die Erdgashochdruckleitung L09049 (DN100) und die L09053 (DN150) betroffen.</p> <p>Die o. g. Erdgashochdruckleitung befindet sich im Eigentum der Westnetz GmbH. Der Betrieb und die Verwaltung erfolgt durch die Westnetz GmbH. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die o. g. Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck \geq 5bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Osnabrück (planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de) eine Stellungnahme. Diese sollte Ihnen bereits vorliegen.</p> <p>Die örtliche Betreuung der Erdgashochdruckleitung erfolgt durch unseren anlagenverantwortlichen Meister, Herrn Peters Tel.: 0521 923605 18.</p>	<p>zu a) <u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Von der Westnetz GmbH wird vorgebracht, dass sich im Plangebiet Erdgashochdruckleitungen befinden.</p> <p>Gemäß der beigegeführten Planunterlagen der Westnetz über die Lage der Erdgashochdruckleitung, befinden sich die betreffenden Erdgashochdruckleitungen außerhalb des Änderungsbereiches.</p> <p>Nichtsdestotrotz wird folgende Textpassage unter Hinweise/Empfehlungen aufgenommen:</p> <p><i>„Nahe des Plangebietes befinden sich im südlich und westlich anliegend erdverlegte Erdgasleitungen der Westnetz GmbH. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die bauausführenden Firmen haben sich rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de zu informieren oder gegebenenfalls mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Melle in Verbindung zu setzen.“</i></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

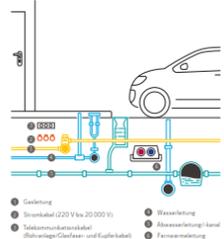
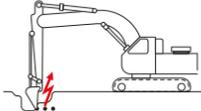
<p>b) Wir möchten Sie jetzt schon darauf hinweisen, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgashochdruckleitungen, die örtliche Abstimmung der Arbeiten mit unserem anlagenverantwortlichen Meister zu erfolgen hat.</p> <p>Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sind.</p> <p>Anliegend übersenden wir Ihnen einen Bestandsplan im Maßstab M 1:500 aus dem Sie die Lage der Erdgashochdruckleitung entnehmen können. Den Geltungsbereich des o.g. Projektes haben wir nachrichtlich mit aufgenommen. Der Verlauf der Leitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage muss gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen.</p> <p>Die Tiefenlagen der Erdgashochdruckleitungen sind in dem Bestandsplanwerk mit einem ‚D =...‘ dargestellt. Bei fehlenden Angaben zu den Tiefenlagen gehen wir von einer Regeldeckung aus, die bei ca. 0,7 m bis 1,0 m liegt. Zur genauen Bestimmung der Lage und Erdüberdeckungen der Erdgashochdruckleitungen sind ggf. nach Abstimmung mit unserem Netzbetrieb Probeaufgrabungen erforderlich.</p> <p>Die Schutzstreifenbreiten der o. g. Erdgashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte folgender Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="152 646 987 743"> <thead> <tr> <th>Leistungsnummer</th> <th>Betriebszustand</th> <th>Nennweite</th> <th>Schutzstreifenbreite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>L09049</td> <td>in Betrieb</td> <td>DN 100</td> <td>4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungsachse)</td> </tr> <tr> <td>L09053</td> <td>in Betrieb</td> <td>DN 150</td> <td>4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungsachse)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der tatsächlich grundbuchrechtlich gesicherte Schutzstreifen kann ggf. von den o. g. Angaben abweichen. Der Schutzstreifen schafft die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (> 0,20 m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. Zu evtl. Auskofferungen weisen wir darauf hin, dass diese im Bereich der Erdgasleitungen so vorgenommen werden müssen, dass eine Gefährdung der Erdgasleitungen, auszuschließen ist.</p> <p>Die Erdgashochdruckleitungen müssen jederzeit, auch während der Baumaßnahme, zugänglich und funktionstüchtig bleiben.</p>	Leistungsnummer	Betriebszustand	Nennweite	Schutzstreifenbreite	L09049	in Betrieb	DN 100	4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungsachse)	L09053	in Betrieb	DN 150	4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungsachse)	<p>zu b) <u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die betreffenden Erdgashochdruckleitungen befinden sich außerhalb des Änderungsbereiches. Schutzstreifen/-abstände zu den Erdgashochdruckleitungen sind zum Schutz der Leitungen nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Leistungsnummer	Betriebszustand	Nennweite	Schutzstreifenbreite										
L09049	in Betrieb	DN 100	4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungsachse)										
L09053	in Betrieb	DN 150	4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungsachse)										
<p>c) Waldbestände und Einzelbaume müssen einen Abstand von > 2,50 m beiderseits der Leitungsaußenkanten aufweisen. Strauchwerk bis 2,0 m Höhe darf in solchen Abstand gepflanzt werden, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Bei Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung oder Kabel kann auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen in dem Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden.</p>	<p>zu c) <u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die betreffenden Erdgashochdruckleitungen befinden sich außerhalb des Änderungsbereiches. Schutzstreifen/-abstände zu den Erdgashochdruckleitungen sind zum Schutz der Leitungen somit nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>												

<p>d)</p>	<p>Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalanschluß, Gas-/Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) die Erdgashochdruckleitung Berücksichtigung findet. Wir gehen hierbei davon aus, dass sich das Geländeniveau nicht wesentlich verändert (+/- 0,20 m). Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind, müssen anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen mit uns erfolgen.</p>	<p>zu d) <u>Beschlussvorschlag:</u> Die betreffenden Erdgashochdruckleitungen befinden sich außerhalb des Änderungsbereiches. Durch die Änderung dieses Bebauungsplanes wird keine planungsrechtliche Grundlage für Erschließungsarbeiten geschaffen. Ebenfalls soll das Geländeniveau nicht verändert werden. Darüber hinaus sind Detailplanungen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Änderung dieses Bebauungsplanes. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>e)</p>	<p>Das Befahren der Erdgashochdruckleitungen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist bei unbefestigten Oberflächen ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Zuwegungen und Überfahrten sind für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen (≤ 12 to. Achslast) zu ertüchtigen bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern. Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Schäden an den Erdgashochdruckleitungen entstehen, ist unverzüglich der zuständige Meister oder unsere ständig besetzte Leitzentrale unter der Rufnummer 0800/0793427 zu benachrichtigen. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch unsere Fachleute begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden. Wird bei Baumaßnahmen versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden kostenlos durch uns beseitigt.</p>	<p>zu e) <u>Beschlussvorschlag:</u> Die betreffenden Erdgashochdruckleitungen befinden sich außerhalb des Änderungsbereiches. Durch die Änderung dieses Bebauungsplanes wird keine planungsrechtliche Grundlage für Erschließungsarbeiten geschaffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>f)</p>	<p>Des Weiteren sind bei der Planung und Durchführung Ihrer Baumaßnahme unsere Anweisungen zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen (inkl. Begleitkabel) der Westnetz GmbH zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass der Nutzer allein das Übertragungsrisiko trägt und somit die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der zur Verfügung gestellten Daten. Die von der Westnetz GmbH zur Verfügung gestellten Leitungsdaten, sind auf das o. g. Projekt beschränkt und dürfen nicht für die Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden. Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Den Weisungen unserer Mitarbeiter ist zwingend Folge zu leisten. Bitte beachten Sie die beigefügten Anlagen.</p>	<p>zu f) <u>Beschlussvorschlag:</u> Die betreffenden Erdgashochdruckleitungen befinden sich außerhalb des Änderungsbereiches. Durch die Änderung dieses Bebauungsplanes wird keine planungsrechtliche Grundlage für Erschließungsarbeiten geschaffen. Darüber hinaus wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen (siehe Beschlussvorschlag Nr. 21a)). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



		für Baufachleute/Bauherren	3		
	2	Schutzanweisung Versorgungsanlagen		4	Schutzanweisung Versorgungsanlagen
		Inhalt			
	1	Wichtige Hinweise zum Schutz der Anlagen vor Schäden durch Bauarbeiten und zur Verhütung von Unfällen	4	1	Wichtige Hinweise zum Schutz der Anlagen vor Schäden durch Bauarbeiten und zur Verhütung von Unfällen
	1.1	Einleitung	4		
	1.2	Geltungsbereich	4		
	1.3	Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers/Bauherren	5		
	1.4	Erkundungspflicht und Baubeginn	5		
	2	Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen	6	3	Arbeiten in der Nähe von Freileitungen
	2.1	Verlegetiefe und Querschläge (Suchschlitze)	6	3.1	Achtung
	2.2	Markierung	7	3.2	Schutzabstände
	2.3	Vorübergehend „außer Betrieb“ genommene Kabel und Leitungen	7	3.2.1	Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung in Dachständerbauweise bei 1000 Volt
	2.4	Dauerhaft stillgelegte Kabel und Leitungen	8	3.2.2	Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20.000 Volt, ohne Windinfluss
	2.5	Unbekannte Kabel und Leitungen	8	3.2.3	Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, mit und ohne Windinfluss
	2.6	Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen	8	3.3	Erfahrungen haben beispielsweise gezeigt
	2.7	Aufsicht	9	3.4	Besondere Maßnahmen
	2.8	Hinweisschilder und oberirdische Anlagen	9	3.5	Masten von Freileitungen
	2.9	Beschädigung von Kabeln, Rohrleitungen, Erdungsleitungen, Schutzrohren und so weiter	9	3.6	Was tun, wenn es trotz aller Vorsicht zur Berührung mit einer Freileitung oder zum Herabfallen von Leiterteilen gekommen ist?
	2.10	Arbeiten im Schutzstreifen und Näherungsbereich von Gashochdruckleitungen	10	4	Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen

zu g) **Beschlussvorschlag:**
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>für Baufacheite/Bauherrn 5</p> <p>13 Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers/ Bauherrn Jeder Bauunternehmer/Bauherr hat bei der Durchführung von Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterschiedlicher Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter, Bauunternehmer und Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Westnetz auf einer Baustelle verbindet den Bauunternehmer/Bauherrn oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung und Haftung für entstandenen Schaden an Versorgungsanlagen. Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.</p> <p>14 Erkundigungspflicht und Baugebiet Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen besteht für den Bauunternehmer/Bauherrn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundigungs- und Sicherheitspflicht (notwendige Vorkehrungen zum Schutz Dritter).</p> <p>Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet beziehungsweise behöhrt werden, muss die Westnetz vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über Pläne zu den Versorgungsleitungen der Westnetz verfügen. Das Abgreifen von Mäßen aus Bestandsunterlagen/-plänen ist unzulässig.</p> <p>Dies gilt für Arbeiten in oder auf öffentlichen Flächen wie auch auf Privatgrundstücken.</p>	<p>6 Schutzanweisung Versorgungsanlagen</p> <p>2. Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen</p>  <p>Abb. 1: Beispielfähige Lage von Versorgungsleitungen im Straßenraum.</p> <p>21 Verlegungstiefe und Querschnitte (Suchschlitze) Die Angaben in den Westnetz-Bestandsunterlagen sind unverbindlich und auf jeden Fall vor Ort mit geeigneten Leitungs- und Kabelschutzgeräten sowie ggf. durch Suchschlitze, die in Handschachtung auszuführen sind, zu überprüfen und zu ergänzen. Angaben in den Westnetz-Bestandsunterlagen zu unterirdischen Anlagen Dritter sind ebenfalls unverbindlich.</p> <p>Abstände dürfen aus dem Plan nicht abgegriffen werden. Leitungslegen, die aufgrund von Ortsungs-</p>	<p>für Baufacheite/Bauherrn 7</p> <p>ergebnissen festgestellt worden sind, sind durch in Klammern gesetzte Maßzahlen gekennzeichnet. Diese Maße weisen gegenüber den am offenen Graben ermittelten Werten eine geringere Lagegenauigkeit auf. Da außerdem Leitungen und Kabel zwischen zwei Aufgrabepunkten nicht zwingend geradlinig verlaufen beziehungsweise sich nicht an Straßen- und Wegeführungen etc. orientieren müssen, sind beim geplanten Einsatz von mechanischem Großgerät in unmittelbarer Nähe von Leitungen und Kabeln diese durch Handschachtung gänzlich freizulegen.</p> <p>Im Planwerk des Gas-Vorteilnetzes sind abzunehmende Rohrstutzen mit einer Länge von bis zu 1 m teilweise nicht dargestellt. Sofern Sie in Bereichen arbeiten, in denen die Leitungslage mit einem der folgenden Symbole</p>  <p>gekennzeichnet ist, müssen Sie mit großen Abweichungen von der Leitungslage rechnen. Wir bitten Sie in diesen Fällen um Kontaktaufnahme mit unserem örtlich zuständigen Regionalzentrumsleiter oder der überwachenden Betriebsabteilung der Westnetz.</p> <p>2.2 Markierung Vor dem Betreten ist der Trassenverlauf nach Möglichkeit zu kennzeichnen, zum Beispiel mit Trassierstangen, Pflocken, Sprühfarbe. Dabei ist die Einschlagtiefe zu begrenzen (siehe vorheriger Abschnitt), um eine mögliche Beschädigung der Versorgungsanlagen (insbesondere Kabel oder Rohrleitungen) zu vermeiden.</p> <p>2.3 Vorübergehend „außer Betrieb“ genommene Kabel und Leitungen Die im Plan mit (AB) gekennzeichneten „außer Betrieb“ befindlichen Kabel/Leitungen sind zu behandeln wie die „in Betrieb“ befindlichen Kabel/Leitungen.</p>	<p>8 Schutzanweisung Versorgungsanlagen</p> <p>2.4 Dauerhaft stillgelegte Kabel und Leitungen Stillgelegte Kabel/Leitungen sind im Planwerk nicht vollständig dargestellt und dürfen nur durch Westnetz und nicht durch Bauausführende geschnitten werden.</p> <p>2.5 Unbekannte Kabel und Leitungen Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Leitungen oder Trassenwarnbänder (zum Beispiel WFG/VEWRW) oder Abdeckungen, Kabel oder Rohrleitungen an Stellen gefunden, die vorher von Westnetz bei entsprechender Nachfrage nicht genannt wurden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und des örtlich zuständigen Regionalzentrumsleiter oder die überwachende Betriebsabteilung der Westnetz kurzfristig zu verständigen.</p> <p>2.6 Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Gelagert werden darf nur bis zu einem Abstand, der mit Sicherheit eine Gefährdung der Leitung ausschließt. In unmittelbarer Nähe von Anlagen ist nur Handschachtung erlaubt. Dabei sind unbedingt stumpfe Geräte (einfache Spaten oder dergleichen) zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Freigelegte Versorgungsanlagen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Entfrieren von Wasserleitungen) zu schützen und dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Ist eine Freilegung oder Unterhöhung der Anlagen vorgesehen, darf dieses nur nach vorheriger Absprache mit Westnetz geschehen. Wiederlager bei Rohrleitungen dürfen nicht entfernt, untergraben, hintergraben oder freigelegt werden. Wiederlager können aus Kanthölzern, Spundhölzern, Beton oder Ähnlichem bestehen.</p> <p>Vorsicht beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Rammen oder Einspielen von Sonden in der Nähe von Anlagen!</p>
<p>für Baufacheite/Bauherrn 9</p> <p>2.7 Aufsicht Alle Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des Bauunternehmers/Bauherrn ausgeführt werden. Die Aufsicht muss gewährleisten, dass mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird.</p> <p>2.8 Hinweisschilder und oberirdische Anlagen Oberirdische Anlagen wie Stationen, Kabelverteilerschärme, Armaturen, Straßenknoten und Schachtdächer müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder, Kabelmerkmale oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der Westnetz nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.</p> <p>2.9 Beschädigung von Kabeln, Rohrleitungen, Erdgasleitungen, Schutzrohren und so weiter Jede Beschädigung von Kabeln, Rohrleitungen, Erdgasleitungen und Schutzrohren, auch die der Rohrumhüllung, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der Westnetz-Dienststelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle beziehungsweise der Beseitigung von Schäden durch Westnetz darf die Baugruben nicht verfüllt werden. Wird versehentlich die Umhüllung der überwachten Gasleitung beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch Westnetz beseitigt. Zum sicheren Betreten der Baugruben muss diesa generell den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen.</p> <p>Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Erdgasleitungen ist ein Westnetz-Mitarbeiter zu informieren. Dabei sind Erdgasleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung beziehungsweise gleichwertiges Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pfähle sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen.</p>	<p>10 Schutzanweisung Versorgungsanlagen</p> <p>Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-StB“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.</p> <p>2.10 Arbeiten im Schutzstreifen und Näherungsbereich von Gasochdruckleitungen Vor Beginn von Baumaßnahmen im Näherungsbereich von Gasochdruckleitungen muss eine Einweisung vor Ort durch die zuständige Betriebsabteilung der Westnetz erfolgen.</p> <p>Im Schutzstreifen von Erdgasleitungen sind zu berücksichtigen:</p> <p>Im Schutzstreifen sind zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung • Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art • Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m • Waldbestände und Einzelbäume bis auf einen Abstand von 2,5 m beiderseits der Leitungsaßenkanten <p>Bei Leitungen mit Fernwärmeleitungen ist vor Ausführung eine vorherige Abstimmung mit uns erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Insektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind <p>Im Schutzstreifen sind genehmigungspflichtig</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten • Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche • Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen. Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. 	<p>für Baufacheite/Bauherrn 11</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (zum Beispiel größere Abstände oder Interessensabgrenzungsvertrag) notwendig • Hinzukommende Schachtabwerke (Kanal-, Kabelschächte und so weiter) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen • Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen • Einbringen von Behältern (zum Beispiel Öltanks) • Bodenauftrag, Bodenabtrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen • Erarbeiten mit Maschinen • Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen • Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern • Bohrungen und Sondierungen <p>Im Schutzstreifen sind grundsätzlich nicht zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> • Oberflächenbefestigung in Beton • Erarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung • Errichten von Gebäuden¹⁾, Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen • Einrichten von Dauerstellplätzen (zum Beispiel Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzelten • Lagern von schwertransportablen Materialien • Anlegen von Futtertinnen und massiven Futterställen • Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten • Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden <p><small>^{1) 2. Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „abgeschlossen beschränkte, oberirdische bauliche Anlagen, die durch feste Umhüllungen, die dem Betreten und Betreiben herkömmliche Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung, die von Menschen betreten werden können, abgrenzen oder besetzen und dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen.“}</small></p>	<p>12 Schutzanweisung Versorgungsanlagen</p>  <p>Abb. 2: Beschädigung eines Kabels</p> <p>2.11 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht ein Kabel beschädigt wird? Die Beschädigung eines Starkstromkabels stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher dar. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen!</p> <p>Deshalb</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge aus dem Gefahrenbereich bringen, jedoch nicht bestegen • Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten • Schadenstelle sofort verlassen und absperren • Westnetz unverzüglich benachrichtigen • Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens mit Westnetz, der Polizei oder der Feuerwehr absprechen <p>Auch Telekommunikationskabel erfüllen wichtige Aufgaben im Versorgungsbereich. Die hierzu notwendigen Kupfer- und Glasfaserkabel können erdverletzt oder in speziellen Rohrleitungen eingebracht sein. Kupferkabel sind in der Regel mit einem Telefonhörersymbol gekennzeichnet. Glasfaserkabel sind in der Regel mit RWE FTx (Fiber To The x) gekennzeichnet. Sie dienen nicht nur der Telekommunikation, sondern auch der Übertragung von Messwerten und Schaltungspulsen.</p>

für Baufachleute/Bauherren 13

Deshalb bei Beschädigung

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle einstellen
- Westnetz benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens mit Westnetz, der Polizei oder der Feuerwehr absprechen

In jedem Fall

Westnetz muss auch dann benachrichtigt werden, wenn lediglich der äußere Mantel des Kabels auch nur leicht beschädigt wurde, da in das Kabel eindringende Feuchtigkeit später zu schweren Störungen führen kann.

Wichtig

Sofort gemeldete Beschädigungen können mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Das Beheben von Folgeschäden, die erst Jahre später auftreten können, ist mit einem hohen Kostenaufwand für den Versorger verbunden.

2.12 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Gasleitung beschädigt wird?

Bei der Beschädigung einer Gasleitung besteht Zünd- und Explosionsgefahr durch austretendes Gas!

Deshalb

- Funkenbildung vermeiden, keine elektrische Anlage bedienen, vorhandene Zündquellen, zum Beispiel Warmluchten, Mobiltelefone, ausschalten, nicht rauchen
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Gefahrenbereich verlassen und weiträumig absichern (Windrichtung beachten)
- Schadenstelle absperrn und Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Unverzüglich die Meldestelle der Westnetz informieren (Telefonnummer siehe Rückseite der Broschüre)
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen

14 Schutzanweisung Versorgungsanlagen

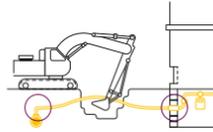


Abb. 3 Beschädigung einer Gasleitung

- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens mit der Westnetz, der Polizei oder der Feuerwehr absprechen
- Gefahrenbereich mit Personal überwachen

Achtung

Falls eine Gas-Hausanschlussleitung beschädigt wird, sind angrenzende Gebäude auf Gasaustritt zu überprüfen. Dem von Natur aus geruchlosen Erdgas sind Aromastoffe beigemischt, die ein Identifizieren durch den Geruch ermöglichen. Diese Prüfung allein bietet jedoch noch nicht die Gewähr, dass keine Gefahr droht. Erdgas kann zum Beispiel nach längeren Erdgaspassagen seine Aromastoffe verloren haben und somit wieder geruchlos sein. Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen! Nicht klingen! Keine elektrische Anlage bedienen!

Wichtig

Westnetz muss auch dann benachrichtigt werden, wenn nur die Isolierung einer Gasleitung aus Stahl/Guss oder nur die Wandung einer Gasleitung aus Kunststoff angekratzt wurde. Eine Beschädigung einer Rohrleitung oder eines Schutzrohrs darf nicht verheimlicht werden.

für Baufachleute/Bauherren 15

harmlos werden. Sie kann immer schwerwiegende Folgeschäden nach sich ziehen, deren Behebung kostspielig ist.

2.13 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Wasserleitung oder Fernwärmelitung beschädigt wird?
Bei einer beschädigten Wasserleitung besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung. Bei einer beschädigten Fernwärmelitung besteht Verbrühungsgefahr durch plötzlichen Austritt von Heißwasser oder Heißdampf.

Deshalb

- Baugruben und tief liegende Räume – falls erforderlich – von Personen räumen
- Schadenstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperrn
- Unverzüglich Westnetz benachrichtigen
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens mit Westnetz, der Polizei oder der Feuerwehr absprechen
- Gefahrenbereich mit Personal überwachen

Wichtig

Westnetz muss auch dann benachrichtigt werden, wenn nur die Isolierung einer Wasser- oder Fernwärmelitung aus Stahl/Guss oder nur die Wandung einer Wasser- oder Fernwärmelitung aus Kunststoff angekratzt wurde. Eine Beschädigung einer Rohrleitung oder eines Schutzrohrs darf nicht verheimlicht werden. Sie kann immer schwerwiegende Folgeschäden nach sich ziehen, deren Behebung kostspielig ist.

für Baufachleute/Bauherren 17

sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände von spannungsführenden Leitungen bei Freileitungen einzuhalten:

- bis 1000 Volt (Niederspannung) Schutzabstand a ≥ 1 m nach allen Seiten
- über 1000 Volt bis 110.000 Volt Schutzabstand a ≥ 3 m nach allen Seiten
- über 110.000 Volt Schutzabstand a ≥ 5 m nach allen Seiten
- bei unbekannter Spannung Schutzabstand a ≥ 5 m nach allen Seiten

Die einzuhaltenden oben angegebenen Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterselle. Daher ist das mögliche seitliche Ausschlagen der Leiterselle bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterselle witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit Westnetz erforderlich. Westnetz erteilt über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.

3.2.1 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung in Dachständerbauweise bis 1000 Volt

In der Niederspannungsfreileitung sind unterschiedliche Seile und Materialien im Einsatz. Neben den nicht isolierten, also blanken Leitersellen gibt es auch isolierte Einzelseile (NF-YW), Bündelleitungen (NF-A2X) oder Tragselkabel (YTK). Kann der Schutzabstand bei nicht isolierten (blanken) Leitern nicht eingehalten werden, muss für die Dauer der Arbeiten deren spannungsfreier Zustand sicher hergestellt sein oder müssen die Spannung führenden Teile von Westnetz-Mitarbeitern oder Fachfirmen im Auftrag von Westnetz durch

18 Schutzanweisung Versorgungsanlagen

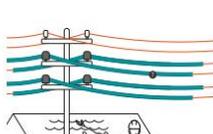


Abb. 4 Dacharbeiten in der Nähe von Niederspannungsfreileitungen

Abdecken ● oder Abschränken geschützt sein. Eine Kontaktaufnahme zu Westnetz- oder Baubegleitern hat gemäß DGUV Vorschrift 38 ausschließlich durch das ausführende Bauunternehmen (in der Regel Dachdecker) zu erfolgen! Isolierte Einzelseile (NF-YW), Bündelleitungen (NF-A2X) oder Tragselkabel (YTK) erfüllen bauartbedingt die Forderungen zum Schutz gegen unbeabsichtigtes Berühren.

Mechanische Beanspruchungen bei der Ausführung von Bauarbeiten sind unbedingt zu vermeiden. Aber auch von diesen ummantelten Seilen kann Gefahr ausgehen, wenn die Isolierung nicht mehr vollständig intakt oder durch äußere Einwirkungen offensichtlich beschädigt ist. In diesem Fall ist unverzüglich Westnetz zu kontaktieren. Die Arbeiten sind einzustellen.

für Baufachleute/Bauherren 19

3.2.2 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20.000 Volt, ohne Wind-einfluss

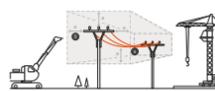


Abb. 5 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20.000 Volt, ohne Wind-einfluss

3.2.3 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, mit und ohne Wind-einfluss



- Mindestsicherheitsabstand zur Leitung
- Max. Arbeitshöhe (Anhöhe durch Westnetz)
- Max. Ausschlagbereich der Leitung
- Max. Anhöhe
- Tiefster Punkt der Leitung

Abb. 6 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, mit und ohne Wind-einfluss (Anhöhe in Leitungsrichtung)

16 Schutzanweisung Versorgungsanlagen

3. Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

3.1 Achtung

Beim Erdingen von Körpern oder Gegenständen in den Schutzbereich von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines elektrischen Überschlags akute Lebensgefahr.

Es ist Folgendes zu beachten

- Auch bei normalerweise schlecht leitenden Materialien kann bei Nässe ein Stromüberschlag erfolgen, zum Beispiel beim unvorsichtigen Schwenken von nassen und feuchten Dachsparren bei deren Einbau
- Das Ausschlagen der Leiterselle bei Wind ist bei der Bemessung des Sicherheitsabstandes zu berücksichtigen
- Bei der Feststellung des notwendigen Schutzabstandes sind Spannungshöhe und Art der Arbeit sowie verwendete Ausrüstung zu berücksichtigen

Können die Schutzabstände zu elektrischen Freileitungen nicht eingehalten werden, muss für die Dauer der Arbeiten deren spannungsfreier Zustand sicher hergestellt sein. In allen Zweifelsfällen ist der Ansprechpartner von Westnetz zu Rate zu ziehen!

3.2 Schutzabstände

Bei der Verwendung von Baugeräten wie zum Beispiel Baggern, Kippern, Lastwagen, Gabelstaplern oder sonstigen lastenhebenden beziehungsweise -befördernden Geräten

- Bauaufzügen, Kränen
- Baugerüsten, Leitern

20 Schutzanweisung Versorgungsanlagen

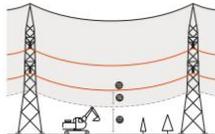


Abb. 7 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20.000 Volt, mit und ohne Wind-einfluss (Anhöhe quer zur Leitungsrichtung)

3.3 Erfahrungen haben beispielsweise gezeigt

- Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer einzuschätzen
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschlagbewegungen des Auslegers
- Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus
- Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung
- Beim Abladen eines Kippers oder Heben/Bewegen von Lasten konzentriert sich der Fahrer eher auf den Abblende- oder Bewegungsvorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung

Daher sind die nachfolgenden Maßnahmen besonders zu beachten:

3.4 Besondere Maßnahmen

Bei einer unangenehmigen Annäherung an eine Freileitung sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen,

für Baufacheite/Bauherrn 21

damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- Ständige Beaufsichtigung durch eine Elektrofachkraft, mindestens jedoch durch eine elektrofachlich unterwiesene Person, die selbst nicht einarbeiten darf, die Bewegungen der Personen und Geräte überwacht und die Verantwortung für die Sicherheit übernimmt
- Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern
- Aufstellen einer Höhenbegrenzung vor und hinter die Freileitung
- Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Vertreters von Westnetz)
- Begrenzung des Schwenkbereichs des Krans

Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Absprache mit Westnetz eine andere Lösung gefunden werden.

Abb. 8: Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

WESTNETZ
für Sie immer

Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Kabelkabel)

Gasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind in der Regel mit einer Erdüberdeckung von 0,7 - 1,0 m vertieft. Die Leitungen haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu PN 24 betrieben. Neben der Leitung verläuft tie, ein Kabelkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung.

Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss WESTNETZ vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauauftragnehmer muss über Pläne zu den Gasversorgungsleitungen der WESTNETZ verfügen.

Der **DVGW-Hinweis GW 319** ist zu beachten. (Herausgeber: Vitschachtsch, Vertragsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 14 01 51, 30308 Bonn)

- Die Angaben in den WESTNETZ Bestandsunterlagen zu Gasleitungen sind unverändert und auf jeden Fall vor Ort mit geeigneten Leitungs- und Kabelsuchgeräten sowie ggf. durch Suchschlitze, die in Handbohrung auszuführen sind, zu überprüfen und zu ergänzen. Angaben in den WESTNETZ Erdgasbestandsunterlagen zu unterirdischen Anlagen (Ordnung) sind ebenfalls unverändert. Abstände dürfen aus dem Plan nicht abgelesen werden. Leitungsanlagen, die aufgrund von Ortungsproblemen festgestellt werden sind, sind durch in Klammern gesetzte Maßzahlen gekennzeichnet. Diese Maße weisen gegenüber dem an offenen Graben ermittelten Wert eine geringere Lagegenauigkeit auf. Stillegelegte Leitungen sind in der Regel nicht im Planwerk dargestellt.
- Im Planwerk des Verteilungsnetzes sind abzweigende Rohrleitungen mit einer Länge von bis zu 1,0 m teilweise nicht dargestellt. Maßangaben zu Leitungen der Verteilungsebene 1000-1800 des Verteilungsnetzes dienen nur der groben Orientierung und dürfen nicht für die exakte Bestimmung der Leitungslage genutzt werden. Sofern Sie in Bereichen arbeiten, in denen die Leitungslage mit tiefem Symbol gekennzeichnet ist, müssen Sie mit großer Aufmerksamkeit von der Leitungslage rechnen. We treten die in diesen Fällen im Koordinatenausschnitt mit unserem örtlich zuständigen Regionalzentrum oder der überwachenden Betriebsabteilung der WESTNETZ.
- Der Baubetriebsleiter hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperreerichtungen, Straßenkapazitäten und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörige Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.
- Gasleitungen sind grundsätzlich durch Handbohrung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unterer Versorgungsanlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Freigelegte Erdgasleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.
- Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundungsergebnis unvermittelt Gasleitungen oder Trassenwandler der WFO / WVG / FWE / FWE (Physiogas gefunden), so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und das örtlich zuständige Regionalzentrum oder die überwachende Betriebsabteilung der WESTNETZ kurzfristig zu verständigen.
- Jede Beschädigung einer Gasleitung, auch die der Rohrverhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgekosten unverzüglich der WESTNETZ-Oberstelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch WESTNETZ darf die Baugrube nicht verfüllt werden. Wird versehentlich die Umhüllung einer von uns überdeckten Gasüberdeckung beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unverzüglich durch uns beseitigt. Zum Zeitpunkt des Behaltens der Baugrube durch WESTNETZ-Personal sind durch ein von WESTNETZ zu bestimmendes Unternehmen hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.
- Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Erdrückung; daher sofort
 - a. Leitzentrale unter Telefon **0800 0793427** unverzüglich informieren
 - b. alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
 - c. Funkanlage verwenden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden
 - d. angrenzende Gebäude auf möglichen Gasaustritt prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen (Netz) gehören u. a. Leitungen) betreten
 - e. Gefahrenbereich durch, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern

für Baufacheite/Bauherrn 23

4. Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstehenden Kosten aufzukommen. Werden Versorgungsanlagen wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzüge gestellt werden. Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

Störungsannahme Westnetz GmbH

Strom-, Wasser- und Gas- und Telekommunikationsstörungen können Sie uns rund um die Uhr melden:

Strom, Wasser und Telekommunikation: **0800 4112344**
Gas: **0800 0793427**

Im Notfall rufen Sie bitte die Polizei (110) oder die Feuerwehr (112) an

Nähere Informationen zur Störungsannahme finden Sie unter: westnetz.de oder dem unten stehenden QR-Code.

Westnetz GmbH
FlörstraÙe 15 - 21
44139 Dortmund
westnetz.de

© Auftragnehmer: Besondere Inhalte dieser Schutzanweisung wurden dem „Merkblatt für Baufacheite“ des BGR sowie der Schutzanweisung „Sicherheit bei Tiefbauarbeiten in unterirdischen Anlagen“ des DVGW entnommen.

für Sie immer

WESTNETZ
für Sie immer

- Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Erdgasleitungen ist ein WESTNETZ-Mitarbeiter zu informieren. Dabei sind Erdgasleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandabfuhr bzw. gleichwertiges Material zu schützen. Erdarbeiten Trassenverläufe sind wieder einzumarkieren. Die vorgefundene StraÙenmarkierung, Stiele und Pfeilungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder anzubringen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV-A-08“ der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrsweesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.
- Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:**
 - Zulassung im Schutzstreifen sind:**
 - A1: Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung
 - A2: Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art
 - A3: Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m
 - A4: Werksbetriebe und Einzelbetriebe bis auf einen Abstand von 2,0 m beiderseits der Leitungsaußenkanten. Bei Leitungen mit Fernrohrabstand ist vor Ausführung eine vorherige Abklärung mit uns erforderlich.
 - A5: StraÙenröhre bis 2 m Höhe in südlichem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigung möglich sind.
 - Im Schutzstreifen untersagte Tätigkeiten sind:**
 - B1: Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z. B. Tiefenbearbeitungen und Tiefgraben, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.
 - B2: Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unabhägiger Oberfläche.
 - B3: Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drähten.
 - B4: Die ichtigen Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsunterstützer, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Maßgabe festzulegen. Bei längeren Bauarbeiten sind besondere Vorkehrungen (z. B. größere Abstände oder Interzonenabgrenzungsvorrichtung) notwendig.
 - B5: Hinzuwerkende Schutzmaßnahmen (Kran-, Kabelschilde usw.) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzubringen. Ausnahmen durch bestehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen.
 - B6: Bauen von StraÙen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen.
 - B7: Errichten von Behältern (z. B. Ölkannen).
 - B8: Boden- und auÙig, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen.
 - B9: Erdbearbeiten mit Maschinern.
 - B10: Errichten von Zäunen und Mäuren sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.
 - B11: Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.
 - B12: Bohrungen und Sondierungen.
- Grundsätzlich nicht zulässig im Schutzstreifen sind:**
 - C1: Oberflächenerdichtung in Beton.
 - C2: Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung.
 - C3: Errichten von Dauerstrahlspitzen (z. B. Campingwagen, Verkaufswagen) und Festanlagen.
 - C4: Legen von schwertransportierbaren Materialien.
 - C5: Anlegen von Zufahrten und massiven Pufferzonen.
 - C6: Errichten von aggressiven Pfahlwänden im Bereich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.
 - C7: Sonstige Einrichtungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.

* § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „unabhängig hergestellte, überdachte bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbunden, von StraÙenflächen und Bauzonen hergestellte Anlagen (§ 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, den Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.

N:\Projekte\9332 Finke-Gröne\011 S Wohnpark Groenen Feld\04 öffentl Ausleg\03 Texte\04-BP Wp Groenen Feld-ABW-c.docx

 <p>Merkbblatt</p> <p>Berücksichtigung von unterirdischen Erdgas Hochdruckleitungen bei der Anbahnung von Flächennutzungen und Bebauungsplänen</p> <p>Die Erdgas Hochdruckleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufbahnung von Flächennutzungen- und Bebauungsplänen und bei den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>Unterirdische Erdgas Hochdruckleitungen sind im Allgemeinen mit einer Erdüberdeckung von etwa 0,7 - 1,0 m verlegt. In vielen Fällen verläuft ein Fernleitkabel parallel zu den Leitungen in unterschiedlichen Abständen und geringer Überdeckung. Bestimmte Leitungsstrukturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.</p> <p>Gegen Außenkorrosion sind die Leitungen kathodisch geschützt.</p> <p>Die Leitungen und Kabel liegen innerhalb eines Schutzstreifens, der 2 bis 10 m breit sein kann. Leitungsverlauf und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Betriebsplänen.</p> <p>Leistungsrechte für unsere Erdgas Hochdruckleitungen bestehen grundsätzlich in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind bzw. in schutzrechtlichen Verfügungen.</p> <p>Berühren die Flächennutzungen- und Bebauungspläne oder die sich aus ihnen ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, bitten wir folgende Punkte zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verlauf der Erdgas Hochdruckleitung ist mit entsprechender Signatur in den Bebauungsplan zu übernehmen. Lagepläne - wenn erforderlich mit Einmessungszahlen - werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt oder die Leitungen werden von uns in eine Kopie des Bebauungsplanes eingetragen. In der Legende des Planes oder an sonst geeigneter Stelle ist auf die jeweilige Schutzstreifenbreite hinzuweisen. Grundsätzlich nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens <ul style="list-style-type: none"> die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasleitungen, Oberflächeneinbauten in Beton, Dauergründlöcher, z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., sowie das Lagern von schwerentzündlichem Material. sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen. Niveaubänderungen im Schutzstreifen dürfen nur mit unserer besonderen Zustimmung vorgenommen werden. Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem, die Anlage von Kreuzungen oder parallel verlaufenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Hochspannungsführungen und Glasfaserleitungen, sofern eine Leitungsüberbauung nicht ausgeschlossen werden kann, rechtzeitig mit uns abzustimmen. Vor Beginn von Bauarbeiten in Leitungsnahe - auch außerhalb des Schutzstreifens - bitten wir, uns in jedem Falle zu beschuldigen, damit erforderlichfalls die Lage der Leitung und das Kabel sowie die mit der Leitung verbundenen oberirdischen Armaturen durch uns in der Öffentlichkeit angezeigt werden können (insbesondere wichtig bei Einsatz von Flurfahrzeugen). Der Schutzstreifen kann landschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Dabei darf Strauchwerk bis zu 2 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegleitungen der Leitungsnahe ohne Beeinträchtigung möglich sind. Baumartenwahl ist gemäß DVGW-Richtlinie 122 so zu wählen, dass zwischen Stammhöhe und Leitungsaufkantung ein Abstand von mindestens 2,5 m eingehalten wird. Wir bitten, uns - im beiderseitigen Interesse - bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben an oder innerhalb des Schutzstreifens zu unterrichten, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können. Wir verstehen uns als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 29. Juli 2017 (BGB; I S. 3034). <p>10.02.20</p>	
<p>27. Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“ vom 09.03.2020</p>	
<p>die Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich Groenen Feld“, Melle-Buer, habe ich geprüft.</p> <p>Das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 „Obere Hunte“ ist nur von der externen Kompensationsfläche E1 („Grolle-Fläche“) betroffen. Diese wiederum liegt direkt an der Hunte, die sich in unserer Unterhaltungspflicht befindet.</p> <p>Entlang des Gewässers ist ein 5 m breiter Räumstreifen von Bepflanzung oder Bebauung für Unterhaltungszwecke freizuhalten (gem. § 6, Abs. 1, Satz 5 unserer Verbandsatzung). Sofern dies gewährleistet ist, hat der Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“ gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnpark Groenen Feld“, Melle-Buer, keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Auf der Kompensationsfläche E 1 an der Hunte sind keinerlei Pflanzungen vorgesehen. Die extensive Grünlandnutzung soll auch eine Verbuschung durch Sukzession verhindern.</p> <p>Siehe auch den Beschlussvorschläge zur Stellungnahme Nr. 23.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

II. Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	
Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit von 23.12.2019 bis 03.02.2020 statt. Während dieses Zeitraumes sind keine Bedenken oder Anregungen von den Bürgern vorgetragen worden.	

B. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	
I. Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
<p>Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ExxonMobile Production Deutschland GmbH vom 22.12.2020 2. Stadt- und Kreisarchäologie vom 23.12.2020 3. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 04.01.2021 4. Freiwillige Feuerwehr Melle vom 14.01.2021 5. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 21.01.2021 6. Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 01.02.2021 7. Stadt Melle- Ordnungsamt vom 03.02.2021 8. Handwerkskammer Osnabrück- Emsland -Grafschaft Bentheim vom 04.02.2021 9. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.02.2021 10. Kreislandvolkverband Melle e.V. vom 08.02.2021 11. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 09.02.2021 	

	<p>Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Hinweisen eingegangen:</p>	
	<p>12. EWE Netz GmbH vom 06.01.2021</p>	
<p>a)</p>	<p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>zu a) <u>Beschlussvorschlag:</u> Siehe Beschlussvorschlag A. I. Nr. 15 a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>b)</p>	<p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.</p>	<p>zu b) <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>13. Amprion GmbH vom 08.01.2021</p>	
<p>a)</p>	<p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p>	<p>zu a) <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>b)</p>	<p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>zu b) <u>Beschlussvorschlag:</u> Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden weitere Versorgungsträger beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>14. Stadt Melle- Umweltbüro vom 08.01.2021</p>	
	<p>Aus Sicht des Umweltbüros bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegten Planungen „Wohnpark Groenen Feld – 1. Änderung“.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass im Umweltbericht für die genannten Kompensationsflächen Bewirtschaftungsbedingungen zu ergänzen sind, anhand derer die beschriebenen Ziel-Biototypen entwickelt und erhalten werden können.</p> <p>Der Bezug zum Umweltbericht hinsichtlich geeigneter Maßnahmen zur Bewirtschaftung (Bewirtschaftungsbedingungen) ist in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen.</p> <p>Begründung: Die Flächen werden in das Kompensationsflächenkataster aufgenommen und müssen anhand festgelegter Kriterien kontrollierbar sein. Dazu gehören auch die Bewirtschaftungsbedingungen, in denen Art und Häufigkeit der Bewirtschaftung sowie Ver- und Gebote, beispielsweise für die Düngung, festzulegen sind.</p> <p>Seitens des Umweltbüros bestehen keine Planungen für den Geltungsbereich.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Entsprechend der nebenstehenden Stellungnahme in Abstimmung mit dem Umweltbüro der Stadt Melle wird der Umweltbericht auf Seite 17 und die Textliche Festsetzung Nr. 3 wie folgt ergänzt:</p> <p><i>„Es sind auf den zeichnerisch dargestellten Standorten der Maßnahmen A 1 und A 2 nach anerkannten Regeln der Technik flächenhafte Gehölzpflanzungen zur Entwicklung eines naturnahen Laubwalds anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Für das vorgenannte Ziel ist eine forstliche Nutzung zu wirtschaftlichen Zwecken ausgeschlossen, mit Ausnahme von erforderlichen Maßnahmen zur Verkehrssicherung am Grundstück. Anfallendes Totholz ist im Wald zu belassen. Ausfälle bei der Pflanzware über 5 % der gepflanzten Stückzahlen sind zu ersetzen. Pflanzenauswahl, Sortimentsgrößen sowie eine geeignete Erfolgskontrolle sind mit dem Umweltbüro der Stadt Melle abzustimmen.“</i></p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

<p>15. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 25.01.2021</p>	
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Von der Telekom werden keine Anregungen noch Bedenken gegen die Planung vorgebracht.</p> <p>Gemäß den Planunterlagen der Stellungnahme der Telekom vom 04.02.2020 (siehe Stellungnahme A. I. Nr. 25) sind im Änderungsbereich keine Leitungen der Telekom vorhanden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>16. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 25.01.2021</p>	
<p>a)</p>	<p>aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).</p> <p>Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=K1rTqdZ).</p> <p>Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchfüh-</p>	<p>zu a) <u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Notwendigkeit einer weiteren Ausarbeitung zum Schutzgut Boden mit Bodenfunktionsbewertung wird hier nicht gesehen. Es werden sowohl bereits durchgeführte externe Kompensationsmaßnahmen zugeordnet, als auch zuvor bereits planungsrechtlich festgesetzte Aufforstungsmaßnahmen im Plangebiet, die noch flächenmäßig erweitert werden.</p> <p>Da es sich hier nicht um Versiegelung durch Bebauung oder Erschließung handelt, sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erkennen, die weitere Gutachten erfordern würden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

zung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de >Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervermässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Geofakten 31 (Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis) hin.

<p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver unter https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=1Mm7ufDp).</p> <p>Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.</p> <p>Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver unter https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=6htDINT eingesehen werden.</p> <p>Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.</p> <p>Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.</p>	
<p>b) Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes stehen Gesteinsfolgen des Mittleren Keuper, Mittleren Muschelkalk und/ oder Oberen Buntsandstein (Röt) an, in denen lösliche Sulfatgesteine (Gips) enthalten sein können. Durch Auslaugung der löslichen Gesteine (Subrosion) können</p>	<p>zu b) <u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Durch die hier vorliegende Planung wird keine zusätzliche Versiegelung durch Bebauung oder Erschließung ermöglicht oder gesichert. Daher sind baugrundtechnische Untersuchungen oder Hinweise zu diesen Themenaspekt nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verstürzen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Bisher sind uns jedoch keine Erdfälle im Planungsbereich bekannt. Die nächstliegenden bekannten Erdfälle sind mehr als 7 km vom Planungsgebiet entfernt. Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird das Planungsgebiet formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich lokal setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen mit geringer bis großer Setzungsempfindlichkeit und geringen bis großen Setzungsdifferenzen aufgrund wechselnder Steifigkeiten.</p> <p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden.</p>	
<p>c) Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>zu c) <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>17. Landkreis Osnabrück vom 08.02.2021</p>	
<p>a)</p>	<p>die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 28.12.2020 bis 08.02.2021 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Regional- und Bauleitplanung:</u></p> <p>Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>zu a) <u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Vom Landkreis werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgebracht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>b)</p>	<p>Auf die Anforderungen an Planunterlagen für Bauleitpläne gem. Nr.41 VV-BauGB und die Regelungen bzgl. Planzeichen, Text, Verfahrensvermerke und sonstige Angaben gem. Nr.42 VV-BauGB wird verwiesen.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.</p>	<p>zu b) <u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Für die Erleichterung der Verfahrensdurchführung wurden die Planunterlagen auf die Planzeichnung und die Legende reduziert, um ein gängiges DIN-Format zu erhalten, das leichter zu vervielfältigen ist. Die Satzungsfassung des Bebauungsplanes wird sämtliche nebenstehende Anforderungen erfüllen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
<p>c)</p>	<p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p>	<p>zu c) <u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

II. Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	
Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit von 28.12.2020 bis 08.02.2021 statt. Während dieses Zeitraumes sind keine Bedenken oder Anregungen von den Bürgern vorgetragen worden.	

Bearbeitung und Verfahrensbetreuung:

Osnabrück, den 06.05.2021
Mi-9332.011



.....
(Der Bearbeiter)